

Stadt Delmenhorst

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am
06.02.2024 Seite 1

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst Seite 2

Stadt Delmenhorst

Am **Dienstag, 06.02.2024**, findet die nächste **Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr** statt.

Sitzungsort: **Markthalle, Rathausplatz**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am 07.11.2023
- 6 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am 05.12.2023
- 7 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 8 Bebauungsplan Nr. 379 „Tilsiter Straße“ für einen Bereich an der Tilsiter Straße – Satzungsbeschluss 24/51/003/BV-R
- 9 Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Delmenhorst 24/20/001/BV-R/Ä
- 10 Schlüssiges Konzept für die Stadt Delmenhorst 24/20/002/BV-R/Ä
- 11 Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung
- 12 Berichte der Verwaltung

Delmenhorst, den 25.01.2024
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Bianca Urban
Stadtbaurätin



Stadt Delmenhorst**8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst**

Aufgrund des §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst vom 03.11.2044 (Delmenhorster Kreisblatt vom 11.12.2004, S. 44), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst Nr. 6 vom 02.12.2021, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 11a wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

- [1] In öffentlichen Sitzungen des Rates sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die/der Ratsvorsitzende kann Bildaufnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufs untersagen.
 - [2] In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien und der Verwaltung Film- und/oder Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der/dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; sie/er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
 - [3] Jede Ratsfrau bzw. jeder Ratsherr kann ohne Begründung verlangen, dass die Film- und/oder Tonaufnahme ihres/seines Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Film- und/oder Tonaufnahme unterbleibt.
 - [4] Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
 - [5] Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.“
2. Nach dem neuen § 12 wird der folgende § 13 neu eingefügt:

**„§ 13
Sitzungen per Videokonferenztechnik**

- [1] Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende sowie im Vertretungsfall die Stellvertretung, kann an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern dies durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung zugelassen wurde. Sitzungen per Videokonferenztechnik können nur durchgeführt werden, sofern Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllen und über einen Zugang zum städtischen Netzwerk verfügen (beispielsweise die Markthalle).
- [2] In einer Sitzung, an der Ratsfrauen oder Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- [3] Die Durchführung einer Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG durch Zuschaltung der anzuhörenden Sachverständigen oder Einwohnerinnen/Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung ist zulässig.
- [4] Der Verwaltung soll möglichst spätestens bis zum Freitag der Vorwoche zur Sitzung mitgeteilt werden, ob eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik oder in Präsenz erfolgt.
- [5] Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsfrauen und Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.
- [6] Die vorstehenden Absätze gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.
- [7] Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten ausdrücklich nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Ortsrates Hasbergen.“



3. Nach dem neuen § 13 wird der folgende § 14 neu eingefügt:

**„§ 14
Livestream im Internet**

- [1] Die öffentlichen Sitzungen des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsfrauen oder Ratsherren per Videokonferenztechnik teilnehmen, können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden.
- [2] Jeder Ratsfrau bzw. jedem Ratsherrn steht das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Der/dem Ratsvorsitzenden steht in ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu unterbrechen bzw. zu untersagen.
- [3] Die vorstehenden Absätze gelten für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.
- [4] Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten ausdrücklich nicht für die öffentlichen Sitzungen des Ortsrates Hasbergen.“

4. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden zu den §§ 15 und 16.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, den 26.01.2024
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 02.02.2024
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht

